



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Gehaltstarifvertrag

Bekleidungsindustrie

Abschluss:	11.04.2025
Gültig ab:	01.03.2025
Kündbar zum:	31.05.2027
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Stuttgart,

und der

IG Metall, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart,
wird folgender

GEHALTSTARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt:

Räumlich: Für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau.

Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen **Bekleidung** industriell hergestellt wird.

Persönlich: Für alle Angestellten im Sinne des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 25. Januar 2022.

§ 2

Ab 01. August 2025 erhöhen sich die tariflichen Gehälter in den einzelnen Gehaltsgruppen auf der Basis der Tarif Tabellen vom 01 September 2024 um 2,0 % mindestens aber um 60,00 € und ab dem 01. Oktober 2026 um weitere 2,9 % mindestens aber um 80,00 €.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung teilweise oder vollständig absenken. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

Die Tarifgehälter für die Angestellten werden wie folgt festgelegt:

		seit 01.09.2024	ab 01.08.2025	ab 01.10.2026
		Euro	Euro	Euro
a) Kaufmännische Angestellte				
K 1	Anfangsgehalt	2.154	2.214	2.294
	Zwischengehalt	2.350	2.410	2.490
	Richtgehalt	2.546	2.606	2.686
K 2	Anfangsgehalt	2.636	2.696	2.776
	Zwischengehalt	2.951	3.011	3.098
	Richtgehalt	3.018	3.078	3.167
K 3	Anfangsgehalt	3.121	3.183	3.275
	Zwischengehalt	3.427	3.496	3.597
	Richtgehalt	3.885	3.963	4.078
K 4		4.696	4.790	4.929

K 5 freie Vereinbarung¹

		seit 01.09.2024 Euro	ab 01.08.2025 Euro	ab 01.10.2026 Euro
b) Technische Angestellte				
T 1	Anfangsgehalt	2.247	2.307	2.387
	Zwischengehalt	2.434	2.494	2.574
	Richtgehalt	2.756	2.816	2.898
T 2	Anfangsgehalt	2.792	2.852	2.935
	Zwischengehalt	3.139	3.202	3.295
	Richtgehalt	3.352	3.419	3.518
T 2 a (nur Württemberg)				
	Anfangsgehalt	3.537	3.608	3.713
	Richtgehalt	3.860	3.937	4.051
T 3	Anfangsgehalt	3.617	3.689	3.796
	Zwischengehalt	3.933	4.012	4.128
	Richtgehalt	4.480	4.570	4.703
T 4		5.075	5.177	5.327
T 5	freie Vereinbarung ²			
c) Meister/Allgemeine Meister in der Bekleidungsindustrie				
M 1		2.922	2.982	3.068
M 2 (M 1)		3.315	3.381	3.479
M 3 (M 2)		3.780	3.856	3.968
M 4 (M 3)		4.480	4.570	4.703
M 5 (M 4)		5.075	5.177	5.327

Soweit außer dem Anfangsgehalt noch ein Zwischengehalt und/oder Richtgehalt festgesetzt ist, muss das Zwischengehalt nach 2 Beschäftigungsjahren und das Richtgehalt nach 4 Beschäftigungsjahren in derselben Gehaltsgruppe erreicht sein.

Als Beschäftigungsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch solche Beschäftigungsjahre, die unmittelbar vor der Einstellung in einem anderen Betrieb in einer gleichwertigen Tätigkeit verbracht waren.

Angestellte, die in eine höhere Gehaltsgruppe vorrücken und in der bisherigen Gruppe Anspruch auf das Richtgehalt hatten, beginnen in der neuen Tätigkeit mit dem Zwischengehalt.

§ 3

Mit Inkrafttreten der quotalen Erhöhung 2012 des Gehaltstarifvertrages sind die erforderlich werdenden Umstufungen von Altersstufen in Anfangs-, Zwischen- und Richtgehalt vorzunehmen. Sollte sich dadurch das Tarifentgelt eines Arbeitnehmers vermindern, wird die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Tarifgehalt als Besitzstandszulage gezahlt, die auf Tarifierhöhungen angerechnet wird. Sollte sich das Tarifentgelt dadurch erhöhen werden über-tarifliche Zulagen in dieser Höhe angerechnet.

¹ Protokollnotiz:

Der beteiligte Arbeitgeberverband wird bei seinen Mitgliedsfirmen dafür eintreten, dass bei der Durchführung des Abkommens auch den nach freier Vereinbarung Beschäftigten der Gruppe K 5 und T 5 Gehaltserhöhungen gewährt werden, die denen der Gruppe K 4 und T 4 entsprechen.

² Protokollnotiz:

Der beteiligte Arbeitgeberverband wird bei seinen Mitgliedsfirmen dafür eintreten, dass bei der Durchführung des Abkommens auch den nach freier Vereinbarung Beschäftigten der Gruppe K 5 und T 5 Gehaltserhöhungen gewährt werden, die denen der Gruppe K 4 und T 4 entsprechen.

§ 4

Zu dem Tarifgehalt wird verheirateten Angestellten eine Verheiratenzulage von monatlich 10 € gewährt.

Sind beide Ehepartner berufstätig, dann erhält sie nur einer, und zwar derjenige, der vorwiegend für den Unterhalt der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder aufkommt.

Verheirateten sind gleichgestellt die verwitweten und geschiedenen Angestellten beiderlei Geschlechts, die einen eigenen Haushalt führen. Die Verheiratenzulage erhalten auch alle Angestellten, welche aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen die einzigen Ernährer von Verwandten sind.

§ 5

Übertarifliche Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifgehälter nicht berührt.

§ 6

Dieser Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 2025 in Kraft.

Der Gehaltstarifvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich mit zweimonatiger Frist, frühestens zum 31. Mai 2027, gekündigt werden.

Der Gehaltstarifvertrag vom 01. April 2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 11. April 2025

Südwesttextil
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Edina Brenner

.....
Barbara Resch

.....
Christian Schwaab